

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren P-0337-1 (1448-2)

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|----------------------------------|
| Hochschule | Dresden International University |
| Ggf. Standort | |

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 01 | Non-Destructive Testing | |
| Abschlussbezeichnung | M.Sc. | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2013 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 20 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 19 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 9 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 01.10.2013–31.03.2019 | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Verantwortliche Agentur | ZEvA Hannover |
| Zuständige Referentin | Dr. Barbara Haferkorn |
| Akkreditierungsbericht vom | 20.04.2022 |

| | | |
|--|--|--|
| Studiengang 02 | Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung | |
| Abschlussbezeichnung | M.Sc. | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2012 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 20 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 9,5 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 8 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 01.10.2012–31.03.2019 | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | | |
|--|--|--|
| Studiengang 03 | Vorbeugender Brandschutz | |
| Abschlussbezeichnung | M.Eng. | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 5 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2013 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 21,4 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 15 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 01.10.2013–31.03.2019 | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 4 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 6 |
| Studiengang 01: Non-Destructive Testing | 6 |
| Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung | 7 |
| Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz | 8 |
| Kurzprofil der Studiengänge | 9 |
| Studiengang 01: Non-Destructive Testing | 9 |
| Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung | 9 |
| Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz | 10 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums | 11 |
| Vorbemerkung | 11 |
| Studiengangsübergreifende Bewertungen | 11 |
| Studiengang 01: Non-Destructive Testing | 12 |
| Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung | 12 |
| Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz | 12 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 14 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 14 |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 15 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 15 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 17 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 17 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 18 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 19 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 20 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 21 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 22 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 22 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 22 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 22 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 31 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 51 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 52 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 53 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 56 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 57 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 59 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 59 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 60 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 60 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.2 | Rechtliche Grundlagen | 60 |
| 3.3 | Gutachtergruppe | 60 |
| 4 | Datenblatt | 61 |
| 4.1 | Daten zum Studiengang | 61 |
| 4.2 | Daten zur Akkreditierung | 66 |
| 5 | Glossar | 67 |
| | Anhang | 68 |
| | § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 68 |
| | § 4 Studiengangsprofile | 68 |
| | § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 69 |
| | § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 69 |
| | § 7 Modularisierung | 70 |
| | § 8 Leistungspunktesystem | 71 |
| | Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* | 72 |
| | § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 72 |
| | § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 72 |
| | § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 73 |
| | § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 74 |
| | § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 74 |
| | § 12 Abs. 1 Satz 4 | 74 |
| | § 12 Abs. 2 | 74 |
| | § 12 Abs. 3 | 74 |
| | § 12 Abs. 4 | 75 |
| | § 12 Abs. 5 | 75 |
| | § 12 Abs. 6 | 75 |
| | § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 75 |
| | § 13 Abs. 1 | 75 |
| | § 13 Abs. 2 und 3 | 75 |
| | § 14 Studienerfolg | 76 |
| | § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 76 |
| | § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 76 |
| | § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 77 |
| | § 20 Hochschulische Kooperationen | 77 |
| | § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 78 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 9): Im Kooperationsvertrag mit der DGZfP ist die Unterrichtssprache vertraglich festzuhalten.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 9): In der Kooperationsvereinbarung mit der VUFO ist die Unterrichtssprache zu regeln.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12): Es ist transparent darzustellen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien der Studienverlauf genau angepasst wird.
- Auflage 2 (Kriterium § 12): Die Diskrepanzen hinsichtlich der Vergabe der ECTS-Punkte und der Zuordnung der Module zum Pflicht- und Zusatzbereich sind zu bereinigen.
- Auflage (Kriterium § 12: Ausstattung): Es ist eine vertragliche Regelung zur Absicherung der Nutzung des DEKRA-Test-Ovals vorzulegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Der Studiengang Non-Destructive Testing (M.Sc., im Folgenden: NDT) ist ein weiterbildender, englischsprachiger Masterstudiengang deren Fokus auf der Vertiefung der Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachdisziplin liegt. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Deutsche Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung e.V. – Ausbildungs- und Training GmbH (im Folgenden: DGZfP) durchgeführt.

Die zerstörungsfreie Prüfung (ZfP) (im Englischen mit Non-Destructive Testing (NDT) bezeichnet) gewinnt als akademische Disziplin zunehmend an Bedeutung, um die Qualität bei neuen oder bestehenden Produkten und der Infrastruktur zu gewährleisten. Dies beschränkt sich nicht nur auf die hochindustrialisierten Gesellschaften, sondern auch (und vielleicht besonders) auf solche, die sich in Bezug auf Technologie, Industrialisierung und Wirtschaft erst entwickeln. ZfP ist daher zu einem wesentlichen Bedürfnis auf einer völlig internationalen Basis geworden. ZfP (bzw. NDT) ist in den Naturwissenschaften und der Technik als ein eigenes Gebiet der Wissenschaft und Technologie international anerkannt, welches einerseits eine Schnittmenge zwischen angewandter Physik, Mechanik, Materialwissenschaften, Maschinenbau, Elektrotechnik, angewandter Mathematik und Informatik abbildet und andererseits ein sehr breites Spektrum von Anwendungen von den Naturwissenschaften allgemein über die Ingenieurtechnik bis hin zur Medizintechnik abdeckt. Dabei handelt es sich nicht um eine Anhäufung der zuvor genannten Disziplinen, sondern vielmehr um eine Wissenschaft, die ein interdisziplinäres Agieren zwischen diesen Disziplinen und sich daraus ergebende Messtechnik ermöglicht. Diese Disziplinen sind daher auch im Kontext der zerstörungsfreien Prüfung weitgehend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Weite des Gebietes NDT eignen sich die Studierenden umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Theorie elektromagnetischer, optoelektronischer und thermografischer, strahlenphysikalischer und akustischer Verfahren an, die in der zerstörungsfreien Prüfung dann ihre Umsetzung finden. Diese Kenntnisse werden zudem in einem Praktikum und auch in der Masterarbeit praktisch vertieft, um sie nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium in möglichst großer Anwendungsbreite wissenschaftlich analysiert, reflektiert und bewertet anwenden zu können.

Das Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die über einen einschlägigen Bachelorabschluss (180 ECTS), Englischkenntnisse und mindestens einjährige relevante Praxiserfahrungen verfügen.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Der Studiengang Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung (M.Sc., im Folgenden: F&V) ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang mit einer starken Praxis- und Handlungsorientierung, deren besonderer Fokus auf der Vertiefung der Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachdisziplin liegt. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der DIU ein. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Verkehrsunfallforschung der TU Dresden GmbH (im Folgenden: VUFO) durchgeführt.

Die Anforderungen an die Automobilbranche sind anspruchsvoll: Einerseits sollen die Kunden zufriedengestellt und andererseits müssen ökologische, ökonomische und sicherheits-technische Aspekte beachtet werden. Anspruchsvoll sind auch die Anforderungen an die Ingenieure, die diese Systeme entwickeln und fertigen. Ihre Aufgabe ist es, eine sichere, vernetzte und automatisierte Mobilität zu ermöglichen. Der Studiengang ist wissenschaftlich anspruchsvoll und dient einem zutiefst humanistischen Ziel, denn Unfälle verhindern, bedeutet Leben retten und Leid vermeiden. Damit hebt sich der Studiengang deutlich von anderen Ingenieurdisziplinen ab. Die Studierenden erhalten eine fundierte und interdisziplinäre Qualifikation für die Weiterentwicklung der Fahrzeug- und Verkehrssicherheit.

Das Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die über einen einschlägigen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (180 ECTS) und eine einschlägige mindestens einjährige berufstätigkeitrelevante Praxiserfahrungen vorweisen können.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Der Studiengang Vorbeugender Brandschutz (M.Eng., im Folgenden: VB) ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einer starken Praxis- und Handlungsorientierung, deren besonderer Fokus auf der Vertiefung der Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachdisziplin liegt. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der DIU ein. Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung GmbH (im Folgenden: EIPOS) durchgeführt.

Der Masterstudiengang schließt die Ausbildungslücke im Brandschutz zwischen dem Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens und anderen Ingenieurdisziplinen. Außerdem werden die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen an sachkundige Ingenieure für Brandschutz entsprechend den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen vermittelt. Der Studiengang ist als Weiterbildungsangebot in erster Linie für Ingenieure aus dem breiten Spektrum der am Bau Beteiligten gedacht und vermittelt das notwendige Vertiefungswissen im Brandschutz. Ziel ist es darüber hinaus, Studierende durch wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung ihrer berufspraktischen Erfahrungen zu fachspezifischer Kompetenz und unternehmerischer Befähigung zu führen. Die dafür erforderlichen fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen erarbeiten sich die Studierenden unter wissenschaftlicher Anleitung und Begleitung auf Basis von Planungsübungen, Beispielprojekten, Trainings und Demonstrationen in Labors und Forschungseinrichtungen sowie in Kommunikationsworkshops. Im Studium werden auf besondere Art und Weise Präsenz- und Selbststudienphasen, diskussionsoffene Seminare und Übungen, Exkursionen sowie Aktivitäten außerhalb des Studiums kombiniert, um einen intensiven fachlichen und persönlichen Kontakt zu den Dozierenden bzw. untereinander zu befördern.

Das Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (210 ECTS) und eine mindestens einjährige fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (180 ECTS) und eine mindestens zweijährige facheinschlägige berufspraktische Erfahrung nachweisen können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Vorbemerkung

Zur Reakkreditierung wurden drei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt, die sich allerdings in der Struktur und der Zielgruppe stark unterscheiden. Im englischsprachigen Vollzeit-Präsenzstudiengang Non-Destructive Testing studieren ausschließlich Studierende aus dem Ausland, während die beiden deutschsprachigen Studiengänge „Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung“ und „Vorbeugender Brandschutz“ in Teilzeit durchgeführt werden und von vielen Studierenden berufsbegleitend studiert werden. Die Studierenden dieser Studiengänge kommen vorwiegend aus Deutschland.

Gemeinsam sind den Studiengängen allerdings übergeordnete Verfahrensweisen an der Hochschule, wie z.B. zur Beratung und Betreuung der Studierenden, zur Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, zum Qualitätsmanagement und zur Chancengerechtigkeit. Daher werden im vorliegenden Bericht, wenn möglich, Sachverhalte und Bewertungen, die auf mehrere Studiengänge zutreffen zusammengefasst, um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit des Berichtes zu erhöhen.

Studiengangsübergreifende Bewertungen

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe das Angebot dieser weiterbildenden Masterstudiengänge, die die Studierenden gezielt für die Praxis vorbereiten und so auch dazu beitragen, das Wissen aus der Wissenschaft in die Praxis hineinzutragen. Speziell die Teilzeitstudiengänge erscheinen sehr gut gelungen. Bei den Gesprächen vor Ort ist die Unterstützung der Hochschulleitung für die Studiengänge deutlich geworden.

Nicht zuletzt ist in allen Studiengängen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung deutlich geworden, da die Studierenden z.B. als Gutachter in ihrem Bereich eine hohe Verantwortung tragen.

Alle Studiengänge setzen als weiterbildende Studiengänge neben einem ersten Hochschulabschluss auch eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr voraus. In einem Auswahlverfahren, das auch Auswahlgespräche enthält, wird die Eignung der Bewerber*innen für den Studiengang geprüft.

Die Lehr-/Lernmethoden erscheinen zunächst einmal recht klassisch, allerdings ermöglichen die in aller Regel sehr kleinen Gruppen einen seminaristischen Unterricht. In allen Studiengängen herrscht die Klausur als Prüfungsform vor, allerdings werden in den höheren Semestern auch andere Prüfungsformate eingesetzt. Die befragten Studierenden sahen dies unkritisch und die Gutachtergruppe hält die Prüfungen insgesamt für gut geeignet, das Erreichen der Kompetenzziele der Studiengänge zu überprüfen.

Sehr gut gelungen scheint den Aussagen der Studierenden und Absolventen nach die Organisation der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu sein. Speziell in den Teilzeitstudiengängen werden die Lage der Theorieblöcke, in denen auch die Klausuren durchgeführt werden, schon sehr frühzeitig bekannt gegeben, so dass die Studierenden gut planen können. Auch äußerten sich die befragten Studierenden sehr positiv zur Beratung und Betreuung durch die Lehrenden und die Studiengangsorganisatorinnen.

Als Netzwerkhochschule verfügt die DIU nicht über eigenes Lehrpersonal, sondern beschäftigt hauptamtlich an anderen Hochschulen tätige Professor*innen und Praktiker*innen aus Industrie und Wirtschaft auf der Basis von Werkverträgen (siehe Antrag). Dabei wird das Lehrpersonal den geführten Gesprächen zufolge langfristig an die DIU gebunden und die Abstimmung der Lehrinhalte untereinander scheint trotz der Vielzahl der in den Studiengängen eingesetzten Lehrenden gut zu gelingen.

Die Hochschule hat angegeben, dass Sie sich als An-Institut der Technischen Hochschule Dresden dem Gleichstellungskonzept der TU verpflichtet sieht. Die Frauenquoten der Studierenden und Lehrenden sind der Gutachtergruppe zufolge (fachüblich) sehr gering, die Hochschule hat in den Unterlagen und in den geführten Gesprächen über Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenquoten berichtet.

Ansonsten siehe Einzelkapitel.

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang wissenschaftlich ausgerichtet und ist insbesondere in den ersten zwei Semestern durch ein sehr dichtes Programm reiner Theorie-Pflichtmodule gekennzeichnet.

Um die Eingangsqualifikationen der Studierenden aus unterschiedlichen Disziplinen und Herkunftsländern besser berücksichtigen zu können, schlägt die Gutachtergruppe vor, zulasten der reinen Theorie-Pflichtmodule je nach Vorkenntnissen zu Beginn des Studiums verschiedene Brückenkurse mit Praxisanteilen anzubieten.

Eine weitere Empfehlung besteht darin, den Beirat möglichst auch mit Mitgliedern aus dem Ausland zu besetzen, um die Weiterentwicklung des Studiengangs abzusichern.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Der Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe sehr praxisnah. Die Kooperation mit der VUFO wird begrüßt, insbesondere die Möglichkeit für die Studierenden direkt mit der GIDAS Datenbank arbeiten zu können. Ein weiterer Pluspunkt ist auch das Praktikum als Fahrdynamisches Training auf dem Lausitzring.

Die Gutachtergruppe sieht vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absolvent*innen (z.B. auch im Bereich automatisiertes Fahren, insgesamt in der Mobilität oder in der Verkehrsplanung). Die Gutachtergruppe empfiehlt die Themen Mobilität und Digitalisierung noch intensiver zu integrieren und auch die Zielgruppe des Studiengangs auf z.B. auf den Bereich autonomes Fahren auszuweiten, um die Studierendenzahlen zu erhöhen.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Der Studiengang erfreut sich den Angaben der Hochschule zufolge einer recht hohen Nachfrage und scheint daher gut an den Bedarf in diesem Sektor angepasst zu sein.

Bei der Zulassung von Studierenden aus dem Bereich Architektur empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, ob die Vorkenntnisse für Themen wie Strömungsmechanik und Thermodynamik ausreichend sind.

Die Gutachtergruppe empfiehlt auch die Bereiche Digitalisierung (BIM), Bauen im Bestand und Anwendung von Modellen bei den Lehrinhalten stärker zu berücksichtigen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang NDT ist ein Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren (vgl. § 2 Abs. 1 Examination Regulations for the postgraduate degree programme of "Non-Destructive Testing" (im Folgenden: PON)). Im Studiengang werden 120 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 5 Abs. 2 PON, § 3 Abs. 1 Study regulations for the postgraduate degree programme "Non-Destructive Testing" (im Folgenden: SON)).

Die Masterstudiengänge F&V und VB sind berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge. Der Master F&V hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren (vgl. § 2 Abs. 1 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung“ (im Folgenden: POF)). Im Studiengang werden 120 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 5 Abs. 2 POF, § 3 Abs. 1 Studienordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung“ (im Folgenden: SOF)). Der Master VB hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern bzw. 2,5 Jahren (vgl. § 2 Abs. 1 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Vorbeugender Brandschutz“ (im Folgenden: POB)). Insgesamt werden 90 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 5 Abs. 2 POB, Studienordnung für den Masterstudiengang „Vorbeugender Brandschutz“ (im Folgenden: SOB)).

Alle Studiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer der Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang NDT ist ein weiterbildender Masterstudiengang (siehe Prüfungsordnung: „post-graduate degree programme“). Es wird lt. Prüfungsordnung (§ 3 (2)) eine mindestens einjährige Berufspraxis vorausgesetzt (vgl. 1.3 in diesem Dokument).

Die Studiengänge F&V und VB sind berufsbegleitende und weiterbildende Masterstudiengänge (vgl. § 1 SOF/SOB), welche eine i. d. R. einjährige Berufspraxis erfordern (vgl. 1.3 in diesem Dokument). Die berufsbegleitenden Studiengänge haben jeweils ein anwendungsorientiertes Profil. Für den Studiengang NDT wurde kein Profil hinsichtlich einer Anwendungs- oder Forschungsorientierung ausgewiesen.

Es ist jeweils eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Masterarbeit im Studiengang NDT ist innerhalb von 23 Wochen anzufertigen (vgl. § 12 Abs. 6 PON). Die Masterarbeit wird wie folgt definiert (vgl. § 12 Abs. 1 PON):

“The Master’s thesis, which is comprised of a written work and its oral defense (colloquium), is an examination of completing the research training. The Master’s thesis should show that the candidate is able to independently work on a problem in his field by using research methods and describe it linguistically correct within a given time period.”

Im Studiengang F&V sind fünf Monate und im Studiengang VB sechs Monate für die Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 5 POF/POB). Die Masterarbeit wird in beiden Fällen wie folgt definiert (vgl. § 12 Abs. 1 POF/POB):

„Die Masterarbeit, die sich aus der schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung (Kolloquium) zusammensetzt, ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen.“

Die weiterbildenden Masterstudiengänge führen entsprechend zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie ein konsekutiver Masterstudiengang. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind jeweils erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang NDT sind (vgl. § 3 Abs. 2 PON):

- “a prerequisite university degree qualifying for a profession in the field of engineering, materials science, geological science, applied physics or related fields (e.g. process engineering or chemistry) amounting to at least 180 credit points (ECTS) and
- advanced knowledge of English on the TOEFL level 570, iBT79 or IELTS 6.0 or similar knowledge and
- relevant practice-oriented experience of at least one year“

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang F&V erfüllt, wer (vgl. § 3 Abs. 2 POF):

- „einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in staatlich oder staatlich anerkannten Studiengängen (gleichwertig zu mindestens 180 Leistungspunkten) vorzugsweise auf dem Gebiet der Natur- oder Ingenieurwissenschaften und
- -einschlägige mindestens einjährige Berufstätigkeit vorweisen kann. „

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang VB erfüllt, wer (vgl. § 3 Abs. 2 POB):

- „einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in staatlich oder staatlich anerkannten Studiengängen im Bereich Bauingenieurwesen, Architektur oder einem verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten und eine mindestens einjährige fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung nachweisen kann oder
- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in staatlich oder staatlich anerkannten Studiengängen im Bereich Bauingenieurwesen, Architektur oder einem verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und eine mindestens zweijährige facheinschlägige berufspraktische Erfahrung nachweisen kann.“

Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können ebenfalls nach der Belegung entsprechender Zusatzmodule zugelassen werden (vgl. § 3 POB).

Zudem ist das Auswahlverfahren für alle Studiengänge geregelt (vgl. § 3 Abs. 3–5 & § 4 PON/POF/POB). Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sind die zentrale Zulassungsstelle der DIU und die wissenschaftliche Leitung der Studiengänge zuständig. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen das Platzangebot, wird eine Auswahl unter den Bewerber*innen getroffen, die die Zulassungsvoraussetzungen formal erfüllen.

Für die Studiengänge sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Naturwissenschaften bzw. der Mathematik wird im Studiengang NDT nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Der Studiengang F&V ist im Bereich der Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften angesiedelt, weshalb ebenfalls der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben wird. Der Studiengang VB schließlich ist den Ingenieurwissenschaften zugeordnet und es wird der Grad des „Master of Engineering“ (M.Eng.) vergeben. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden in keinem Studiengang vergeben.

Absolvent*innen der Studiengänge erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 4 PON, § 14 Abs. 3 POF/POB). Den Anlagen 2.4 (für NDT), 3.4 (für F&V) und 4.4 (für VB) sind die studiengangspezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements (im Folgenden: DS) zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang NDT ist modular aufgebaut. Die 13 vorgesehenen Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. § 5 SON). Sie sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2.1c (im Folgenden: MBN)) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 8 PON). Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) ist für die Klausuren und den Praktikumsbericht angegeben für das Modul 3.1. wird auch die Regelungen der Deutschen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung hingewiesen.. Der Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (vgl. Anlage 1.6) legt die Rahmenbedingungen für die Masterarbeit fest. Die Dauer des zugehörigen Kolloquiums ist angegeben.

Der Masterstudiengang F&V ist angemessen modularisiert. Die zwölf Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. § 5 SOF). Sie sind innerhalb eines Semesters und im Falle des Moduls 6 innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 3.1c (im Folgenden: MBF)) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 8 POF). Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) ist für alle Prüfungsformen angegeben (vgl. auch Anlage 1.6).

Auch der Masterstudiengang VB ist modular aufgebaut. Die elf vorgesehenen Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. § 6 SOB). Sie sind innerhalb eines Semesters oder im Falle der Module 1, 10 und 11 innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 4.1c (im Folgenden: MBB)) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 8 POB). Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) ist für alle Prüfungsformen angegeben (vgl. auch Anlage 1.6).

Die Studiengänge sind somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. MBN/MBF/MBB). Die Vergabe der vorgesehenen ECTS erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung (vgl. § 4 Abs. 1 & 2 SON/SOF/SOB). Ein ECTS entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (vgl. § 4 Abs. 1 SON/SOF/SOB). Auf die 13 Module des Masters NDT verteilen sich 120 ECTS, wobei die Größe der Module zwischen sechs und 15 ECTS liegt. Auf die zwölf Module und die Masterarbeit des Masters F&V verteilen sich

ebenfalls 120 ECTS. Hier liegen die Module zwischen sechs und 20 ECTS. Im Master VB werden 90 ECTS erworben. Die Module haben eine Größe zwischen sechs und zehn ECTS.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt im Vollzeit-Masterstudiengang NDT 30 ECTS bei einer Bearbeitungszeit von 23 Wochen bzw. 5,29 Monaten (§ 12 Abs. 6 PON); im Teilzeit-Masterstudiengang F&V beträgt sie 20 ECTS bei fünf Monaten (vgl. § 12 Abs. 5 POF); im Teilzeit-Masterstudiengang VB beträgt sie 20 ECTS bei sechs Monaten (vgl. § 12 Abs. 5 POB).

Beim Masterstudiengang NDT handelt es sich um einen Vollzeitstudiengang. In jedem Semester werden bei erfolgreicher Absolvierung der Module 30 bzw. 60 ECTS pro Jahr erworben (vgl. Anlage 2.3). F&V und VB sind jeweils berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge. Laut Studienordnung werden im Master F&V 20 ECTS pro Semester bzw. 40 ECTS pro Jahr (vgl. § 4 Abs. 1 SOF) erlangt. In den Master NDT und F&V erreichen die Absolvent*innen unter Einbeziehung eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS am Ende 300 ECTS. Im Master VB erreichen die Absolvent*innen unter Einbeziehung eines Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS am Ende 300 ECTS. Absolvent*innen mit einem Bachelorabschluss <210 ECTS können die fehlenden Leistungen nachholen (vgl. 1.3 in diesem Dokument).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

In § 11 PON/POF/POB werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen (Abs. 1–3, 6) als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen (Abs. 4–6) geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Prüfung der Gleichwertigkeit bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungskommission getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die DIU ist 100prozentige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft. Die DIU hat auch eine Kooperation mit der TU Dresden (Anlage 1.5) und ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Sachsen als Hochschule staatlich anerkannt.

Der Master NDT wird in Zusammenarbeit mit der DGZfP durchgeführt. Es liegt ein Kooperationsvertrag vor (vgl. Anlage 2.12). Der Vertrag mit der DGZfP regelt Umfang und Art der nichthochschulischen Lernorte und die Studienanteile. Die DGZfP führt den BC-Kurs durch, der im Rahmen des Masterstudiengangs angerechnet wird. Die Unterrichtssprache ist nicht vertraglich festgelegt. Auf der Homepage der Hochschule wird die Kooperation zwar genannt, aber nicht in Art und Umfang beschrieben. Der Mehrwert der Kooperation wurde im Antrag (3.2.6.) dargelegt.

Der Masterstudiengang F&V wird in Kooperation mit der VUFO durchgeführt. Im Rahmen eines Fachpraktikums praktizieren die Studierenden eine komplette Unfallaufnahme und Dokumentation und stellen die gewonnenen Daten im Anschluss in einem standardisierten Fallgutachten zusammen. Eine Kooperationsvereinbarung liegt vor (vgl. Anlage 3.12). Der Vertrag enthält Angaben zu Umfang und Art der Kooperation. Nicht genannt wird die Unterrichtssprache. Es wird allerdings Bezug genommen auf die Studiengangsdokumente, in denen die Unterrichtssprache geregelt ist (Studiengangsordnung, § 3). Die Kooperation wird auf der Homepage beschrieben. Der Mehrwert der Kooperation für Studierende und die Hochschule wird unter <https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/ingenieurwesen/fahrzeugsicherheit-und-verkehrsunfallforschung> wie folgt dargestellt:

„Im Rahmen des interdisziplinären GIDAS-Projekts dokumentiert, rekonstruiert und analysiert die Verkehrsunfallforschung der TU Dresden GmbH (VUFO) im Großraum Dresden pro Jahr etwa 1.000 Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Die hierbei im Auftrag der Forschungsvereinigung Automobiltechnik (FAT) e.V. erhobenen Daten dienen unter anderem Fahrzeugherstellern und -zulieferern als Datenbasis für die Weiter-Entwicklung von passiven, integralen und aktiven Sicherheitssystemen sowie Funktionen des automatisierten Fahrens. Darüber hinaus fließen die Daten und Analysen der VUFO in die Gesetzgebung, Vorschriftenentwicklung und Verbraucherschutz-Tests ein. Aufbauend auf der Unfalldatenerhebung ist die VUFO zu einem Forschungs- und Entwicklungsdienstleister gewachsen, der auf nationaler und internationaler Ebene Unternehmen, Behörden, Ministerien, Verbände, Gremien und Forschungsinstitutionen mit ihrer interdisziplinären Expertise berät und unterstützt. Unsere Studierenden erhalten die Möglichkeit, ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse während des Studiums im Rahmen eines Fachpraktikums an der VUFO zu vertiefen und festigen zu können. Die Studierenden fahren dabei mit zu Unfallorten,

praktizieren eine komplette Unfallaufnahme und Dokumentation und stellen die gewonnenen Daten im Anschluss in einem standardisierten Fallgutachten zusammen. Sie leisten so einen wichtigen Beitrag zur Datenbank und den zukünftigen Entwicklungen im Kraftfahrzeugbereich.“

Der Masterstudiengang VB wird in Kooperation mit der EIPOS – Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH (EIPOS) durchgeführt. Der beigefügte Kooperationsvertrag (vgl. Anlage 4.12) enthält Angaben zu Umfang und Art der nichthochschulischen Lernorte, der Unterrichtssprache und den Studienanteilen. Die Kooperation wird auf der Homepage beschrieben. Der Mehrwert der Kooperation für Studierende und die Hochschule wurde im Antrag dargelegt.

In allen Fällen ist die Hochschule Garant für die Qualität der Abschlüsse, denn der wesentliche Teil der Ausbildung liegt in der Verantwortung der Hochschule. Diese ist auch für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Studiengang NDT: Im Kooperationsvertrag mit der DGZfP ist die Unterrichtssprache vertraglich festzuhalten.
- Studiengang F&V: In der Kooperationsvereinbarung mit der VUFO ist die Unterrichtssprache zu regeln.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Gespräche der Vor-Ort-Begutachtung stellten zum einen das Organisationskonstrukt zwischen der Dresden International University, der TU Dresden sowie der Kooperationspartner dar. Neben diesen Verständnisfragen wurden zum anderen die Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum, Ausstattung und die Studierbarkeit angesprochen.

Während der Erstellung des Akkreditierungsberichtes hat die Hochschule einen neuen Studienverlauf für den Studiengang Vorbeugender Brandschutz vorgelegt, in dem die zu erbringenden Leistungspunkte gleichmäßiger auf die Semester verteilt wurden. Siehe dazu insbesondere 2.2.2.1 (Curriculum) und 2.2.2.6 (Studierbarkeit). Die Gutachtergruppe begrüßt die Veränderungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden in den Antragsunterlagen beschrieben und u.a. in den Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern (auf Modulebene) und Diploma Supplements genannt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

In der Studienordnung („study regulations“) des (in englischer Sprache durchgeführten Studiengangs) heißt es:

“§ 2 Study objectives

(1) The graduate of this postgraduate degree programme "Non-Destructive Testing" will have solid basic knowledge and specialised knowledge, methodical and experimental skills in all representative fields of non-destructive testing. He² will experience first research work during a longer

² Die Hochschule schreibt in Ihren Ordnungen unter Vorbemerkung zum Sprachgebrauch :

research practicum and receive the certificate of the German Society for Non-Destructive Testing after participating in a special course. By individual teaching in English to mainly international participants, the graduate achieves international and intercultural competencies. Therefore, he may work as a test engineer in the most diverse companies of high technology, e.g. from production to traffic carriers via reactor construction and the sector of renewable energies as well as micro and nanoelectronics.

(2) The graduate of the postgraduate degree programme "Non-Destructive Testing" will be able to work on tasks of complex and abstract problems in a targeted and responsible way at the highest level of expertise.

In doing so, he will be able to find solutions which can be practically applied. He will be able to define and interpret specifics, terminologies and expert opinions in the field of "Non-Destructive Testing".

After a respective period of professional adjustment, he will develop and implement strategic options for team action. He will show the ability and readiness to work independently, to be technically correct and directed by methods. Technical experts will carry out these jobs based on a broad and integrated knowledge, understanding, skills and first professional experiences. He will be able to lead and co-ordinate staff and experts. He can initiate, guide and analyse specialised discussions, co-operate in teams of experts and instruct them, evaluate their results and processes. Thus he will be able to be responsible for teams and third parties. Additionally, he will be able to introduce new fields of knowledge by using research methods. In this way, he develops himself technically and also personally.

(3) The postgraduate degree programme provides for qualified employment in this field and community commitments while co-operating with (and the advanced training of) volunteers.

(4) The postgraduate degree programme and the final Master's thesis are highly practice-oriented and should spur the integration of teaching or research at university while focusing on practice."

An anderer Stelle heißt es:

„Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über derzeitige industrielle Anwendungen der zerstörungsfreien Prüfung und Kenntnisse aller wichtigen Prüfverfahren einschließlich ihrer Grund-

„Auf Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.“

lagen, den typischen Anwendungen sowie Verfahrensgrenzen. Dies erfolgt an Beispielen typischer Qualitätseinbußen (Fehlern), die die Studierenden am Ende befähigen sollen Prüfverfahren problembezogen auszuwählen und ggf. Prüfeinrichtungen sowie Prüfpersonal zu beaufsichtigen.

Vergleichend zur klassischen Ausbildung eines Prüfers für die zerstörungsfreie Prüfung, wo primär die technischen Belange im Vordergrund stehen, werden in dem angebotenen NDT Masterstudiengang mehr die wissenschaftlichen Hintergründe vermittelt. Damit wird den Studierenden nicht nur ein vertieftes Verständnis der Materie gegeben, das es ermöglicht, auftretende Fragestellungen in der Bemessung, Fertigung, Wartung und Qualitätssicherung von Werkstoffen und Bauteilen besser zu verstehen und insbesondere auch zu lösen, sondern auch in die wissenschaftlichen Fragestellungen der zerstörungsfreien Prüfung einzusteigen. Dies dient der Zukunftssicherung der Wissenschaft der zerstörungsfreien Prüfung sowie der gleichzeitigen Integration dieser Wissenschaft, insbesondere in die ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Studiengangsordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Den Studierenden sollen unter anderem wissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen der zerstörungsfreien Prüfung vermittelt werden. Sie sollen am Ende des Studiums über vertiefte Kenntnisse zu elektromagnetischen, optoelektronischen und thermografischen, stahlenphysikalischen und akustischen Verfahren haben, die wissenschaftlich analysiert, reflektiert bewertet und angewendet werden können. U.a. sollen die Absolventen auch dazu befähigt werden, Forschungsprojekte zu leiten.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit soll u.a. durch vertieftes Wissen in Diagnostik, Therapiekonzipierung und Intervention erreicht werden. Die Absolvent*innen sollen sowohl in klinischen, ambulanten und leitenden Funktionen tätig werden können und auch Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen bekommen.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung werden u.a. internationale und interkulturelle Kompetenzen und Teamfähigkeit genannt. Die Gutachtergruppe erkennt aber auch eine gesellschaftliche Bedeutung, die die Studierenden z.B. als Gutachter in ihrem Bereich erlangen, und rät diesen gesellschaftlichen Bezug in den Qualifikationszielen auch entsprechend deutlicher darzustellen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung

von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Master of Science.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die gesellschaftliche Bedeutung der Studierenden durch eine Gutachtertätigkeit etc. noch deutlicher darzustellen.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

In der Studiengangsordnung heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang "Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung" soll Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss verfügen (vorzugsweise auf dem Gebiet der Natur- oder Ingenieurwissenschaften), Kompetenzen und anwendbare Kenntnisse über Fragen der Unfallrekonstruktion, Verkehrsunfallforschung sowie Fahrzeugtechnik und Fahrzeugsicherheit vermitteln. Durch das stetig wachsende Verkehrsaufkommen steigt auch die Zahl der Verkehrsunfälle stetig an. Jeder einzelne Verkehrsunfall stellt dabei ein komplexes Zusammenwirken von menschlichen und technischen Einflussfaktoren und Umweltbedingungen dar. Die Forschung auf diesem Gebiet stellt daher eine fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Fahrzeug- und Verkehrssicherheit dar.

Studierende des Masterstudienganges „Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung“ erwerben spezialisiertes Wissen, Kompetenzen und anwendbare Kenntnisse über Fragen der Fahrzeugentwicklung und Verkehrstechnik, der Unfallaufnahme, Unfallrekonstruktion und Unfallanalyse sowie über medizinische, verkehrspsychologische sowie rechtliche Aspekte. Die Studieninhalte stellen dabei im Wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung im Bereich der Fahrzeug- und Verkehrssicherheit dar.

(2) Der Masterstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

(3) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen wie folgt beschrieben:

„Folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden im Studiengang vermittelt:

Die Studierenden erwerben spezialisiertes Wissen in den nachfolgenden Bereichen und verfügen über umfassende Kenntnisse in:

- Grundlagen der Mechanik: Statik und Festigkeitslehre, sowie Kinematik und Kinetik
- Technische Grundlagen: Stoßmechanik, Einsatz der Finite-Elemente-Methode, Mehrkörpersimulation
- Fahrzeugtechnik: Kenntnisse über konventionelle und alternative Antriebstechnik, sowie Fahrzeugkonstruktion und Leichtbau
- Fahrzeugdynamik: Kenntnisse in Zweiraddynamik, Längs-, Quer- und Vertikaldynamik,
- Fahrzeugsicherheit: Kenntnisse zu passiver und aktiver Sicherheit und Fahrerassistenzsysteme sowie äußeren Verkehrsteilnehmern
- medizinische und psychologische Grundlagen: verletzungsrelevante Anatomie und Biomechanik, grundlegendes Verständnis der Notfall- und Rettungsmedizin, Verkehrspsychologie
- Verkehrstechnik: Kenntnisse über verkehrs- und infrastrukturelle Einflüssen auf das Unfallgeschehen
- Rechtliche Grundlagen und Verbraucherschutz: Grundkenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen sowie ein umfassender Überblick über Verbraucherschutz in der Fahrzeugsicherheit
- Unfalluntersuchungen: Arten von und Beteiligte an Verkehrsunfällen, Detektion und Wertung von Unfallspuren, Möglichkeiten der Unfallrekonstruktion und Darstellung des Unfallablaufes
- Unfalldatenanalyse: Kenntnisse über bestehende Unfallstatistiken und -datenbanken weltweit, die Anwendung der Unfallsimulation sowie die Bewertung von Sicherheitssystemen und die Erstellung statistischer Analysen
- Praxissemester: Nutzung und Transfer von erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen bei der Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgabenstellungen sowie Anwendungen in der Vortrags- und Präsentationstechnik

Es werden Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und Innovation erworben, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Dazu gehören die Fähigkeit zur Aufstellung und selbständigen Analyse

von Unfallrekonstruktionen, Verkehrsunfallforschung sowie Fahrzeugtechnik und Fahrzeugsicherheit. (vgl. Anlage 3.1c)“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Studiengangordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Den Studierenden sollen unter anderem Kenntnisse in Mechanik, Fahrzeugtechnik und Fahrzeugdynamik aber auch z.B. Biomechanik vermittelt werden um wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der Fahrzeugsicherheit und Unfallforschung bearbeiten zu können. Sie sollen beispielsweise die Fähigkeit erlangen, eigenständig Unfallrekonstruktionen durchzuführen und Unfallforschung zu betreiben. Als weitere Ziele werden die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung im Bereich Fahrzeugsicherheit und Unfallforschung aufzunehmen genannt, sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement z.B. auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen. Auch hier könnte noch die gesellschaftliche Bedeutung durch mögliche gutachterliche Tätigkeit herausgestellt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Master of Science.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt die gesellschaftliche Bedeutung der Studierenden durch eine Gutachtertätigkeit etc. noch deutlicher darzustellen.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden u.a. in den Antragsunterlagen wie folgt beschrieben:

„Ziel des Studienganges ist es, Studierende durch wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung ihrer berufspraktischen Erfahrungen zu fachspezifischer Kompetenz und unternehmerischer Befähigung zu führen. Die dafür erforderlichen fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen erarbeiten sich die Studierenden unter wissenschaftlicher Anleitung und Begleitung auf Basis von Planungsübungen, Beispielprojekten, Trainings und Demonstrationen in Labors und Forschungseinrichtungen sowie in Kommunikationsworkshops.

Der Abschluss des Studiums eröffnet den Studierenden abwechslungsreiche, berufliche Perspektiven in Selbstständigkeit oder als Angestellte in Unternehmen, Planungsbüros und Behörden. Mit ihrer vielseitigen Qualifizierung besetzen die Absolventen:innen signifikante Schnittstellen in der Planung, Beratung und Bauüberwachung, der Herstellung und Prüfung von Baustoffen und Bauteilen bis hin zur Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Technologien. Der akademische Abschluss ist zudem Zulassungsvoraussetzung für eine spätere, bauaufsichtliche Anerkennung als Prüfsachverständiger bzw. Prüflingenieur in Bereich der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung sowie im vorbeugenden Brandschutz.

Der Masterstudiengang vermittelt im Allgemeinen folgende Qualifikationen:

Wissen und Verstehen: Die Absolvent:innen haben

- vertiefte ingenieurtechnische Kenntnisse sowie vertieftes anwendungsorientiertes Wissen auf dem Spezialgebiet Brandschutz;
- ein kritisches Bewusstsein gegenüber neuen Erkenntnissen und Methoden (z. B. ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen der Thermodynamik und Strömungslehre über die Anwendung standardisierter Nachweismethoden zur Temperatur- und Rauchausbreitung bis hin zur Kenntnis der Simulationsverfahren im Brandschutz).

Ingenieur-wissenschaftliche Methodik: Die Absolvent:innen können

- anwendungsorientierte Problemstellungen formulieren;
- anwendungsorientierte Probleme, die unvollständig definiert sind oder eine besondere Spezifik aufweisen, analysieren und lösen;
- mit aktuellen Ingenieurmethoden Probleme lösen (z. B. geregelte und ungeregelte Sonderbauten im Brandschutzkonzept schutzzielorientiert bewerten).

Ingenieurgemäßes Entwickeln und Konstruieren: Die Absolvent:innen können

- Lösungen zu anwendungsorientierten, auch unüblichen Fragestellungen entwickeln und dabei andere Disziplinen einbeziehen;
- ihre Kreativität einsetzen, um neue Lösungen für die Praxis zu entwickeln;
- ihr ingenieurwissenschaftliches Urteilsvermögen anwenden, um mit komplexen, möglicherweise unvollständigen Informationen zu arbeiten, Widersprüche zu erkennen und mit ihnen umzugehen (z. B. praktische oder exemplarische Probleme im Rahmen der Masterarbeit innovativ lösen).

Untersuchen und Bewerten: Die Absolvent:innen sind befähigt

- Informationsbedarf zu erkennen, Informationen zu finden, zu beschaffen und zu bewerten;
- Daten und Aussagen kritisch zu bewerten und daraus Schlüsse zu ziehen;
- die Anwendung neuer Produkte und Technologien zu bewerten (z. B. durch kontinuierliches Selbststudium und permanenten fachlichen Austausch Studierender und Lehrender).

Ingenieurpraxis: Absolvent:innen können über ihre bisherige Qualifikation und Berufspraxis hinaus

- Wissen aus verschiedenen Bereichen methodisch klassifizieren und systematisch kombinieren sowie mit Komplexität umgehen;
- Auswirkungen der Ingenieurtätigkeit reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einbeziehen;
- Lösungen, die einer vertieften Methodenkompetenz bedürfen, erarbeiten (z. B. im Rahmen der Projektarbeit komplexe Bewertungen auch angrenzender Sachgebiete (Explosionsschutz, etc.) vornehmen).

Schlüsselqualifikationen:

Die bereits im Erststudium und der absolvierten Berufspraxis erworbenen Schlüsselqualifikationen (z. B. Interdisziplinarität, systematisches Arbeiten, wirtschaftliches Denken, Teamfähigkeit, Fähigkeit zur Projektarbeit, Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Lernbereitschaft und Lernfähigkeit) werden innerhalb des Masterstudiengangs ausgebaut (z. B. in Seminaren aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaften, Studien- und Lerngruppen, Projektpartnerschaften während des Studiums und darüber hinaus).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Studiengangsordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung,

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Absolvent*innen sollen komplexe brandschutztechnische Aufgabenstellungen in Form von Konzepten und Gutachten sowie ingenieurmäßige Nachweisverfahren bearbeiten können. Es soll die Befähigung zur Aufnahme einer selbständigen oder angestellten Tätigkeit in Unternehmen, Planungsbüros und Behörden an Schnittstellen in der Planung, Beratung und Bauüberwachung, der Herstellung und Prüfung von Baustoffen und Bauteilen aber auch der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Technologien vermittelt werden und auch eine bauaufsichtliche Anerkennung als Prüfsachverständiger bzw. Prüfsachverständiger ermöglicht werden.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung wird eine Weiterentwicklung in Bereichen wie Interdisziplinarität, wirtschaftliches Denken und Teamfähigkeit genannt. Daneben soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, Auswirkungen der Ingenieurtätigkeit zu reflektieren und in eigenes Handeln verantwortungsbewusst einbeziehen. Auch hier könnte nach Einschätzung der Gutachtergruppe noch die gesellschaftliche Bedeutung durch mögliche gutachterliche Tätigkeit herausgestellt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Master of Engineering.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die gesellschaftliche Bedeutung der Studierenden durch eine Gutachtertätigkeit etc. noch deutlicher darzustellen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. Es werden in der Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben. Der Studienplan setzt sich aus zehn obligatorischen Theorie-Modulen, dem BC-Kurs (Grundkurs für zerstörungsfreie Prüfung der DGZfP) sowie einem Forschungspraktikum und der Masterarbeit (30 ECTS) zusammen. Zielgruppe des Studiengangs sind insbesondere internationale Studierende, die den Studiengang in Vollzeit und Präsenz (unter Nicht-Pandemie-Bedingungen) in Dresden absolvieren möchten.

Im ersten Semester erlangen die Studierenden Kenntnisse hinsichtlich Materialwissenschaften, Mechanik, Messtechnik, Signalverarbeitung und Qualitätssicherung, die wesentliche Grundelemente der zerstörungsfreien Prüfung bilden (Module „Material Science“, „Measurement Techniques“, „Numerical Methods and Signal Processing“, „Introduction into NDT & Quality Management“ (je 6 ECTS)). Im zweiten Semester wird dann vermittelt, wie sich diese Grundlagen auf die verschiedenen mechanischen und elektromagnetischen Verfahren der zerstörungsfreien Prüfung auswirken. Hierzu gehören elektromagnetische Verfahren wie Radar, Mikrowelle oder Wirbelstrom mit der zugehörigen Mess- und Auswertetechnik, optoelektronische und thermografische Systeme einschließlich deren berührungsloser Messmethodik auf Basis von Kamerasystemen in verschiedenen Wellenlängenbereichen, radiologische Verfahren auf der Basis verschiedener Strahlenarten und -techniken wie z.B. Durchstrahlung- und Tomographieverfahren, Diffraktions- und spektroskopische Verfahren, sowie akustische Verfahren auf der Basis von Ultraschall und teilweise auch Hörschall einschließlich der verschiedenen Einschall- und Wandlerprinzipien, wie auch der Mess- und Auswertemethoden einschließlich Abbildungsmethoden (Module „Acoustic Methods“, „Electromagnetic Methods“, „Radiological Methods“, „Optical Methods“, „Thermal & Microscopical Methods“ (je 6 ECTS)). Wahlpflichtfächer oder weitere Wahlmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

Die Vertiefung des Verständnisses erfolgt dann ab dem dritten Semester praktisch im Bereich eines zweiwöchigen zertifizierten Kurses der DGZfP (Modul „BC-Kurs“ (15 ECTS) und später technisch-wissenschaftlich im Rahmen des Forschungspraktikums (15 ECTS).

Während des 3. Semesters werden der BC-Kurs (15 ECTS) und das Forschungspraktikum (15 ECTS) absolviert. Der DGZfP wird am Standort der DGZfP in Berlin in englischer Sprache durchgeführt, wo auf Gerätschaften aller von der DGZfP vertretenen ZfP-Techniken zurückgegriffen

und die Studierenden so auch praktisch tätig werden können. Da die Durchführung des BC-Kurses komplett der DGZfP obliegt, gelten auch deren Prüfungsregularien in diesem Modul. Dies führt dazu, dass in diesem Modul 3 Teilprüfungen abgelegt werden müssen. Das so erworbene Zertifikat stellt nach Angaben der Hochschule einen erheblichen Mehrwert dar, da der Kurs die Grundlage für die Stufe-3-Qualifikation der DGZfP darstellt, für die sich die Teilnehmer nach entsprechender Berufserfahrung bewerben können.

Das 4. Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung dieses Studiengangs. Der Studiengang weist ein in sich geschlossenes Konzept auf, das unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Theoriemodule in den ersten Semestern dienen der Angleichung des Kenntnisstandes der Studierenden aus verschiedenen Fachgebieten und dem Erwerb des umfangreichen Grundlagenwissens und werden in den folgenden Semestern durch andere Lehrformen und Praxisanteile ergänzt, die auch dazu dienen, die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu bieten.

Allerdings könnte nach Einschätzung der Gutachtergruppe transparenter dargestellt werden, wozu die Stufe-3- Qualifikation der DGZfP dient.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert, in dem in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben werden. Gegliedert ist der Studiengang in 12 Fachmodule und die Masterarbeit. In der Beschreibung des Studienverlaufs ergeben sich allerdings Diskrepanzen. Sieben (lt. Antragstext) oder acht (lt. Studienverlaufsplan) der Fachmodule sind Pflichtmodule, die restlichen vier (bzw. drei) Module sind Wahlpflichtmodule, die abhängig von den jeweiligen Vorkenntnissen und dem Studienabschluss der Studierenden zu belegen sind. Daneben können in den Modulen Fachpraktikum und Praxissemester je

nach Umfang/Arbeitsstunden unterschiedlich viele ECTS-Punkte erworben werden. Die zu erreichende ECTS-Maximalzahl wird laut Studienverlaufsplan in den Antragsunterlagen bei der Zulassung festgelegt.

Verpflichtend zu belegen sind die Module „Technische Grundlagen“ (1. Sem., 8 ECTS), „Fahrzeugdynamik“ (1. Sem, 9 ECTS), „Fahrzeugsicherheit und automatisiertes Fahren“ (2. Sem, 9 ECTS), „Medizinische und psychologische Grundlagen“ (2. Sem., 2 ECTS), „Unfalluntersuchungen“ (3. Sem, 6 ECTS), „Unfalldatenanalyse“ (3. Sem., 5 ECTS) und „Fachpraktikum“ (in Kooperation mit der VUFO, 4. Sem, je nach Arbeitsaufwand 4 oder 8 ECTS)

Die weiteren Module, die je nach Vorkenntnis und vorangegangenem Abschluss der Studierenden zu belegen sind, werden als wahl-obligatorisch oder Zusatzmodule bezeichnet. Dies betrifft die Module „Grundlagen der Mechanik“ (3. Sem., 6 ECTS), „Fahrzeugtechnik“ (2. Sem., 9 ECTS), „Verkehrstechnik“ (4. Sem, 4 lt. Modulbeschreibung 5 ECTS), „Rechtliche Grundlagen, Verbraucherschutz und Kraftfahrersachverständigenwesen“ (4. Sem., 6 ECTS) sowie (laut Studienverlaufsplan) das Modul „Praxissemester“ (5. Sem., je nach Arbeitsaufwand 12 oder 25 ECTS).

Je nach Studienvoraussetzungen absolvieren die Studierenden die Module „Fachpraktikum“ und „Praxissemester“ in einem unterschiedlichen zeitlichen Umfang, der sich an den Vorkenntnissen der Bewerber orientiert. Dementsprechend erwerben die Studierenden auch eine dem zeitlichen Umfang entsprechende unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten und legen die Prüfungsleistungen in entsprechendem Umfang ab.

Die Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten wird im 6 Semester angefertigt. Durch die Wahl des Themas der Masterarbeit kann der Studierende einen individuellen Schwerpunkt setzen. Die in seinem beruflichen Umfeld gewonnenen Erfahrungen sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Lehrveranstaltungen finden in kleinen Gruppen statt, so dass auch die Vorlesungen eher seminaristischen Charakter haben. Durch eine Exkursion und das ggf. zu absolvierende Praxissemester im 3. Studienjahr kann das vermittelte Wissen direkt an realen Fällen angewendet und gefestigt werden. Zum Beispiel absolvieren die Studierenden ein ganztägiges fahrdynamisches Praktikum auf dem nahe gelegenen DEKRA-Test-Oval (Lausitzring).

Theoretisch erworbene Kenntnisse werden darüber hinaus im Rahmen eines Fachpraktikums an der Verkehrsunfallforschung der TU Dresden GmbH (VUFO) vertieft und gefestigt. Die Studierenden praktizieren eine komplette Unfallaufnahme und Dokumentation und stellen die gewonnenen Daten im Anschluss in einem standardisierten Fallgutachten zusammen.

Die Hochschule beschreibt den Studiengang in den Antragsunterlagen als anwendungsorientiert und begründet dies mit einer interdisziplinären und berufsfeldorientierten Ausgestaltung des Studiengangskonzeptes und einer unmittelbaren Verbindung zwischen Berufspraxis und Studieninhalten. Dabei macht den Antragsunterlagen die berufsbegleitende Anlage des Studiengangs eine Anknüpfung an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und die Nutzung von Synergien aus der gleichzeitigen Berufstätigkeit möglich. Die befragten Studierenden konnten dies bestätigen. Hinzu kommen der Einsatz zahlreicher Praxisdozierender und die oben beschriebenen praktischen Studienanteile.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung dieses Studiengangs. Der Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe sehr praxisnah und bietet den Absolvent*innen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. auch im Bereich automatisiertes Fahren, insgesamt in der Mobilität oder in der Verkehrsplanung). Das anwendungsorientierte Profil kann bestätigt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt auch das Eingehen auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen in diesem weiterbildenden Masterstudiengang und grundsätzlich auch die entsprechende individuelle Anpassung der Module an den individuellen Bedarf der Studierenden. Allerdings wird eine in allen Studiendokumenten einheitliche und transparente Darstellung dieser Vorgehensweise vermisst. Diskrepanzen in den einzelnen Studiendokumenten (Studienordnung insbesondere Studienverlauf unter § 5, Modulbeschreibungen und Studienverlaufsplan) sind zu beseitigen. Es ist transparent darzustellen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien der Studienverlauf genau angepasst wird.

Auffällig ist auch die Abweichung der dargestellten ECTS-Vergabe im Semester, insbesondere die unter § 5 der Studienordnung aufgeführten 31 ECTS im 5. Semester, die weder nachvollziehbar noch (in Teilzeit) studierbar sind.

Warum die Grundlagen der Mechanik erst im 3. Semester angeboten werden, auch wenn dies ein Zusatzmodul ist, erschließt sich nicht ohne Weiteres.

Die Lehrinhalte erscheinen gut geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings auch die Themen Mobilität und Digitalisierung noch intensiver zu integrieren.

Die Kooperation mit der VUFO wird begrüßt, insbesondere die Möglichkeit für die Studierenden direkt mit der GIDAS Datenbank arbeiten zu können. Ein weiterer Pluspunkt ist auch das Praktikum auf dem Lausitzring. Hier sollte aber noch eine vertragliche Regelung mit der DEKRA vorgelegt werden, um diesen wichtigen Beitrag auch zukünftig abzusichern (s.a. unter Ausstattung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Es ist transparent darzustellen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien der Studienverlauf an die individuellen Bedarfe der Studierenden angepasst wird.
- Die Diskrepanzen hinsichtlich der Vergabe der ECTS-Punkte und der Zuordnung der Module zum Pflicht- und Zusatzbereich sind zu bereinigen. § 5 der Studienordnung ist redaktionell zu überarbeiten.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

In dem als weiterbildender Masterstudiengang in Präsenz konzipierten Studiengang werden in einer Regelstudienzeit von 5 Semestern berufsbegleitend in Teilzeit 90 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang richtet sich an Absolventen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben und bereits einschlägige Berufserfahrung in Bereichen des Bauingenieurwesens, anderen Natur- und Ingenieurwissenschaften aus dem Spektrum des Bauwesens oder der Architektur mitbringen. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden innerhalb von vorher langfristig geplanten Modulblöcken in Präsenzwochen durchgeführt.

Seit 2013 wird der Studiengang von der DIU in Kooperation mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung (EIPOS) angeboten, nachdem er zuvor bereits 10 Jahre in erfolgreicher Kooperation mit der Hochschule Zittau/Görlitz durchgeführt und weiterentwickelt wurde.

Der Studiengang besteht aus 11 aufeinander aufbauenden Modulen aus den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Methodik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Untersuchung und Bewertung“, „Ingenieurspraxis“ und „Erweitern und Anwenden von Schlüsselqualifikationen“

Die Module 1 bis 4 sind ausführliche Grundlagenkurse, die fachliche Inhalte in der üblichen Darstellung des Brandschutzorganigramms enthalten („Brandrisiko, Brandschäden, Brandsicherheit“ (1.-2. Sem. 8 ECTS), „Baukonstruktiver Brandschutz“, (1. Sem. 6 ECTS), „Anlagentechnischer Brandschutz“, (1. Sem. 6 ECTS), „Abwehrender und organisatorischer Brandschutz“ (2. Sem. 6 ECTS),).

In Modul 5 („Gefahrenschwerpunkte und Brandschutzkonzepte“ (2. Sem. 8 ECTS),) werden schutzzielorientierte Brandschutzkonzepte für geregelte und ungeregelte Sonderbauten erstellt. Die Module 6 bis 8 (Gebäudetechnischer Brandschutz“ (3. Sem. 7 ECTS), „Brandschutzingeni-

eurwesen“ (3. Sem. 7 ECTS), „Planung, Ausschreibung und Ausführung von Brandschutzmaßnahmen“ (ursprünglich 3. Sem. jetzt 4. Sem., 6 ECTS) vervollständigen und vertiefen Spezialbereiche des Brandschutzes. Das Modul 9 („Versicherung, Haftung und Sachverständigenwesen“ (4. Sem. 6 ECTS),) widmet sich insbesondere rechtlichen Aspekten der beruflichen Tätigkeiten und der Entwicklung kommunikativer Kompetenzen. Daneben ist eine „Projektarbeit“ (ursprünglich 2.-3. Sem, jetzt 3.-4. Sem., 10 ECTS) anzufertigen. Das Studium wird im 5. Semester mit der Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten. Da das Thema Brandschutz sehr von nationalem Recht und nationalen technischen Regeln geprägt ist, geht die Hochschule davon aus, dass auch künftig vorrangig Interessenten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz das Studium aufnehmen.

Die vorwiegende Lehrform besteht aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen. Daneben werden im Rahmen einiger Module auch Exkursionen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden (aus den o.g. Bereichen) aufbauend konzipiert.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (s.a. Wahlpflichtbereich).

Bei der Zulassung von Studierenden aus dem Bereich Architektur empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, ob die Vorkenntnisse für Themen wie Strömungsmechanik und Thermodynamik ausreichend sind.

Die Gutachtergruppe empfiehlt auch die Bereiche Digitalisierung (BIM), Bauen im Bestand und Anwendung von Modellen bei den Lehrinhalten stärker zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Grundsätzlich sieht sich die Hochschule nach eigenen Angaben der Internationalisierung verpflichtet, kooperiert auch mit ausländischen Hochschulen und nach eigenen Angaben kommen ca. ein Drittel der Studierenden insgesamt aus dem Ausland.

Dass in den hier vorgelegten weiterbildenden Masterstudiengänge keine Mobilitätsfenster explizit ausgewiesen werden, liegt an der Struktur der Studiengänge (berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge „Fahrzeugsicherheit“ und „Verkehrsunfallforschung und vorbeugender Brandschutz“) bzw. beim Vollzeit-Präsenzstudiengang „Non-Destructive Testing“ an der Zusammensetzung der Studierenden, die zu 100% aus dem Ausland kommen. Die Hochschule versichert aber, dass im Bedarfsfall den Studierenden geeignete Möglichkeiten für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen geschaffen werden.

Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtergruppe sieht die Mindestanforderungen an Rahmenvorgaben für die Ermöglichung einer studentischen Mobilität ohne Studienzeitverlängerung in allen Studiengängen als erfüllt an. Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennungen entsprechen den Vorgaben und die einsemestrig angebotenen Module (im Präsenzstudiengang) und die als Block-Lehrveranstaltungen geplanten Module in den Teilzeitstudiengängen (vorwiegend einsemestrig) erschweren einen Aufenthalt nicht.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Eine Besonderheit der Dresden International University ist das Faktum, dass die Lehre in sämtlichen Studiengängen vorwiegend über (honorar-)vertragliche Tätigkeit organisiert wird. Dabei müssen für die Lehrenden, nach Aussagen der Hochschule, die formalen Kriterien gem. Sächsische[m] Hochschulfreiheitsgesetz (gem. § 58 SächsHSFG) vorliegen. Die Auswahl geeigneter Dozent*Innen obliegt hierbei der wissenschaftlichen Leitung. Nach Aussagen der Hochschulleitung im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte der Lehraufträge an professorale Dozent*Innen gehen, die an anderen Hochschulen hauptamtlich tätig sind (vgl. hierzu die Liste der Lehrenden und sowie die Vitae der nebenamtlich Lehrenden).

Des Weiteren werden insbesondere die Module, in denen wissenschaftliche Grundlagen unterrichtet werden, von der wissenschaftlichen Leitung ausschließlich an hauptamtlich tätige Professor*Innen vergeben. Überdies kommen Dozent*Innen aus dem Bereich der Berufspraxis zum Einsatz (vgl. Vitae der nebenamtlich Lehrenden).

Außerdem finden Maßnahmen zur Personalqualifizierung im Rahmen didaktischer Schulungen aktueller und künftiger Dozent*Innen statt (s. Selbstbericht). Dabei wird besonders Wert darauf gelegt, dass die Kompetenz entwickelt wird, mit den virtuellen Klassenzimmern und digitalen Lehrformaten umzugehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge lehren 13 Professoren und 10 wissenschaftlich Mitarbeitende/Praxisdozenten im Studiengang. Dabei werden 58% der gegebenen Stunden von den Professoren verantwortet.

Aufgrund der spezifischen Ausrichtung sind Lehrende aus den unterschiedlichen ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, der Chemie, Physik und auch aus dem Qualitätsmanagement tätig. Sie alle werden vom wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs seitens ihrer Kompetenz beurteilt, das entsprechende theoretische und praktische Wissen hinsichtlich der angesprochenen Disziplin angemessen zu vermitteln. Dozierende dieses Studienganges haben darüber hinaus die Beherrschung der englischen Sprache z.B. über eine Vortragstätigkeit in englischer Sprache nachzuweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet, das beschriebene Studiengangskonzept umzusetzen. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen zur Auswahl und Weiterqualifizierung des Lehrpersonals und berücksichtigt dabei sowohl fachliche als auch methodisch-didaktische Aspekte. In diesem Studiengang werden überwiegend Lehrende eingesetzt, die Professuren an anderen Hochschulen innehaben um die Verbindung von Forschung und Lehre zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge lehren im Studiengang insgesamt 13 Professoren und 18 wissenschaftliche Mitarbeitende/Praxisdozent*innen aus den Bereichen Ingenieurwissenschaft, Medizin, Psychologie und Recht.

Dabei lehren die Professoren 34% der Präsenzstunden, die wissenschaftlich Mitarbeitenden /Praxisdozent*innen 66% der Präsenzstunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Hochschule setzt geeignete Verfahren zur Auswahl der Lehrenden ein, die in der Regel langfristig am Studiengang beteiligt sind.

Gerade in diesem sehr praxisbezogenen Studiengang erscheint ein mit 66% relativ hoher Anteil an Praxisdozenten/wissenschaftliche Mitarbeitenden aus Industrie und Wirtschaft gerechtfertigt.

Daneben werden geeignete Angebote zur Weiterbildung der Lehrenden zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge lehren im Studiengang insgesamt 8 Professoren und 42 wissenschaftliche Mitarbeitende/Praxisdozent*innen aus Bereichen wie beispielsweise Bautechnik, Baustofflehre, Bauphysik oder Safety Engineering.

Dabei lehren die Professoren 20% der Präsenzstunden, die wissenschaftlich Mitarbeitenden /Praxisdozent*innen 80% der Präsenzstunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Hochschule setzt geeignete Verfahren zur Auswahl der Lehrenden ein, die in der Regel langfristig am Studiengang beteiligt sind.

Die Gutachtergruppe merkt an, dass in diesem sehr praxisbezogenen Studiengang ein mit 80% sehr hoher Anteil an Praxisdozenten/wissenschaftliche Mitarbeitenden aus Industrie und Wirtschaft gerechtfertigt erscheint, es wird aber empfohlen, diesen Wert nicht zu überschreiten.

Die Hochschule bietet geeignete Angebote zur Weiterbildung der Lehrenden an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die sächlichen Ressourcen der Studiengänge beschrieben und im Rahmen der Onlinebegehung Foto- und Videomaterial zum Standort zur Verfügung gestellt.

Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel in den gut und modern ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule statt. Spezielle Module in den Studiengängen werden auch an Standorten der Kooperationspartner durchgeführt und ermöglichen den Studierenden praktisches Arbeiten mit oder an speziellen Geräten.

Die Literaturversorgung erfolgt über die Sächsische Landes- Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), über deren Präsenz- und Onlinebestand inklusive der Onlinerecherche in Literaturdatenbanken, die den Studierenden auch von zuhause aus zur Verfügung steht. Daneben erhalten die Studierenden den Antragsunterlagen zufolge in jedem Modul umfangreiche Vorlesungsskripte, Buch – und Zeitschriftenbeiträge (elektronisch oder in Papierform), die eine individuelle Vor- und Nachbereitung ermöglichen sollen.

In allen Studiengängen sind zwei Stellen für das Studiengangsmanagement und die Studiengangsorganisation (Stunden- und Präsenzzeitenplanung, Raumplanung, Bereitstellung von elektronischen Zugängen und Lehrmaterialien, Prüfungsorganisation etc.) des Studiengangs besetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

Die sächliche Ausstattung beschränkt sich nach Aussagen der Hochschule in den ersten zwei Semestern auf Gerätschaften, die die Dozierenden selbst in die Vorlesungen mitbringen können. Im Rahmen des BC-Kurses der DGZfP weisen die Dozierenden in verschiedene Gerätschaften ein, mit denen die Studierenden dann praktisch üben können. Während des Praktikums und der Masterarbeit nutzen die Studierenden, die ihnen anvertrauten Gerätschaften in den jeweiligen durchführenden Institutionen und Einrichtungen.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche Ausstattung ausreichend für die Durchführung des beschriebenen Konzeptes. Für eine stärkere Anwendungsorientierung wird empfohlen, eine frühere praktische Anwendung des Gelernten und damit auch Zugang zu einer entsprechenden technischen Ausstattung, mindestens im Rahmen von Exkursionen, zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Im Rahmen des Fachpraktikums an der Verkehrsunfallforschung (VUFO) steht den Studierenden die GIDAS Datenbank zur Verfügung. Daneben wird ein fahrdynamisches Praktikum auf dem DEKRA-Test-Oval (Lausitzring) absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche Ausstattung grundsätzlich gut geeignet, um das Studiengangskonzept durchzuführen. Besonders die Möglichkeiten, die sich durch die Kooperation mit der VUFO ergeben, tragen dazu bei, insbesondere die Möglichkeit für die Studierenden direkt mit der GIDAS Datenbank arbeiten zu können. Ein weiterer Pluspunkt ist auch das Praktikum auf dem Lausitzring. Hier sollte aber noch eine vertragliche Regelung mit der DEKRA vorgelegt werden, um diesen wichtigen Beitrag auch zukünftig abzusichern.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt die folgende Auflage vor:

- Es ist eine vertragliche Regelung zur Absicherung der Nutzung des DEKRA-Test-Ovals vorzulegen.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Im Studiengang werden die Seminarunterlagen über die EIPOS-Lehrplattform zur Verfügung gestellt, die auch eingesetzt wird, um den Studierenden studienorganisatorische Informationen und Dateien bereitzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche Ausstattung gut geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

Das Forschungsmodul wird mit einem Praktikumsbericht mit Präsentation abgeschlossen. Des Weiteren werden auch im Modul „BC-Schein“ zur Erlangung des Zertifikates der Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung drei Teilprüfungen durchgeführt. Alle übrigen Module werden mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. Allerdings wird hier (lt. Modulübersichtstabelle) ausschließlich die Klausur als Prüfungsform eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Durchführung von Teilprüfungen in den beiden o.g. Modulen erscheinen gerechtfertigt. Im Modul „Forschungspraktikum“ dient die Kombination von Bericht und Präsentation nachvollziehbar der kompetenzorientierten Überprüfung der Erreichung der Modulziele und bereitet auch auf die Anfertigung der Masterarbeit vor. Die Prüfungen beim BC Modul sind vorgegeben, damit das Zertifikat der Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung erworben werden

kann. Auf Grund des Mehrwertes, den die Integration dieses Kurses nach Aussagen der Studierenden und der Hochschule für die Studierenden bildet, werden die drei Teilprüfungen als akzeptable Ausnahme des modulbezogenen Prüfens gewertet.

Die Tatsache, dass die Theoriemodule in den ersten Modulen ausschließlich über Klausuren geprüft werden, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Programmes vertretbar. Die Klausuren sind geeignet, die Erreichung der Qualifikationsziele der Theoriemodule zu überprüfen. Studierende und Lehrende zeigten sich zufrieden mit der Wahl dieser Prüfungsform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Der Modulübersicht zufolge werden mit der Ausnahme des Praxissemesters im 5. Semester, das mit einem Praxisbericht und eine Präsentation abgeschlossen wird, alle Module mit jeweils nur einer Prüfung abgeschlossen. Dabei überwiegt in den ersten drei Semestern die Klausur als Prüfungsform. Andere eingesetzte Prüfungsformen sind die mündliche Prüfung (Modul „Verkehrstechnik“, 4. Sem.) oder ein Unfallgutachten (Modul „Fachpraktikum, 4. Sem.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Modul „Praxissemester“ dient die Kombination von Bericht und Präsentation nachvollziehbar der kompetenzorientierten Überprüfung der Erreichung der Modulziele und bereitet auch auf die Anfertigung der Masterarbeit vor.

Die Tatsache, dass die Theoriemodule in den ersten Modulen ausschließlich über Klausuren geprüft werden, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Programmes vertretbar. Die Klausuren sind geeignet, die Erreichung der Qualifikationsziele der Module zu überprüfen. Studierende und Lehrende zeigten sich zufrieden mit der Wahl dieser Prüfungsform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Mit der Ausnahme des Moduls „Projektarbeit“, das mit einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium abgeschlossen wird, wird in der Modulübersichtstabelle zufolge nur eine Prüfung durchgeführt. Dabei werden abgesehen von der oben erwähnten Projektarbeit und einer Teilnahmebescheinigung im Modul „Versicherung, Haftung und Sachverständigenwesen“ Klausuren als Modulabschlussprüfungen eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Modul „Projektarbeit“ dient die Kombination von Bericht und Kolloquium nachvollziehbar der kompetenzorientierten Überprüfung der Erreichung der Modulziele und bereitet auch auf die Anfertigung der Masterarbeit vor.

Die Tatsache, dass die Module überwiegend über Klausuren geprüft werden, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Programmes vertretbar. Die Klausuren sind geeignet, die Erreichung der Qualifikationsziele der Module zu überprüfen. Studierende und Lehrende zeigten sich zufrieden mit der Wahl dieser Prüfungsform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang Non-Destructive Testing wird in Vollzeit und Präsenz angeboten und richtet sich an ausländische Studierende. Unterrichtssprache ist daher Englisch. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den beiden anderen Studiengängen um berufsbegleitend angelegte Studiengänge, bei denen der Unterricht in Blöcken zum Wochenende organisiert ist.

Trotz dieser Unterschiede gibt es einige Gemeinsamkeiten der Studiengänge, die Studierbarkeit betreffend. Der Hochschule zufolge werden in allen Studiengängen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Gemeinsam ist auch allen drei Studiengängen die Durchführung in kleinen Gruppen. Die Studierenden aller Studiengänge berichteten von einer sehr guten individuellen Beratung und Betreuung durch die Lehrenden und die Studiengangskordinatorin, die bei den berufsbegleitenden Studiengängen bei den Blockveranstaltungen auch anwesend und für Fragen und Probleme zur Verfügung steht.

Die studentische Arbeitsbelastung wird hochschulweit regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Entsprechende Dokumente wurden vorgelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

Dem Studienverlaufsplan und der Modulübersichtstabelle ist zu entnehmen, dass in allen Semestern jeweils 30 ECTS-Punkte zu erwerben sind. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Alle Module weisen einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten auf und werden überwiegend mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Ausnahmen sind das Forschungsmodul (3. Sem., 15 ECTS), das mit einem Praktikumsbericht mit Präsentation abschließt und das Modul BC-Schein (3. Sem., 15 ECTS), das mit 3 Teilprüfungen abgeschlossen wird, die zur Erlangung des entsprechenden Zertifikats erforderlich sind. Insgesamt ergibt sich damit aber auch für das 3. Semester nur eine Anzahl von 5 Prüfungen insgesamt.

Prüfungen und Veranstaltungen werden den Unterlagen der Hochschule zufolge überschneidungsfrei angeboten. Bei der Planung der Präsenzzeiten wurde darauf geachtet, dass die Vorlesungen vorzugsweise vormittags und an Wochentagen stattfinden, um den Studierenden einen möglichst kontinuierlichen Ablauf zu verschaffen, der Zeit für das Selbststudium und ggf. Nebentätigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts ermöglicht. Außerdem wird eine größere vorlesungsfreie Zeit während des Sommers eingeplant, damit die Studierenden ggf. ihre Familien im Heimatland besuchen können.

Da die Studienteilnehmer aus unterschiedlichen Ländern kommen und unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, wird die persönliche Eignung zur Studierbarkeit von Bewerbenden des Studiengangs durch Sichtung der Bewerbungsunterlagen und einem nachfolgenden Bewerbungsgespräch durch die wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn durchgeführt. Zusätzlich wird die individuelle Ausgangssituation mit dem Studiengangsmanagement besprochen bzw. offene Fragen in einem individuellen Gespräch geklärt. Bei Bedarf werden auch Kontakte zu Alumni mit ähnlicher (Ausgangs-)Situation hergestellt.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang gut studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation

regelmäßig überprüft. Die Arbeitsbelastung über die Semester erscheint gleichmäßig auf die Semester verteilt und durch die Modulgrößen von mindestens 6 ECTS-Punkte und den überwiegenden Einsatz von Modulabschlussprüfungen sind maximal 5 Prüfungen im Semester abzulegen. Auch die durch das Ablegen des BC-Scheins für das entsprechende Zertifikat der Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung erforderlichen 3 Teilprüfungen und die Prüfungsform für das Forschungspraktikum (Bericht und Präsentation) schränken die Studierbarkeit im 3. Semester nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht ein, da hier keine weiteren Module zu belegen sind und daher auch hier insgesamt nur 5 Prüfungen abzulegen sind.

Die Pflichtveranstaltungen in den ersten zwei Semestern dienen u.a. einer Angleichung unterschiedlicher Eingangsqualifikationen der Teilnehmer.

Die Studienorganisation stellt ein überschneidungsfreies Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicher und geht speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden aus dem Ausland ein (z.B. Lage der Lehrveranstaltungen, vorlesungsfreie Zeit). Die Studierenden berichteten von einer guten Beratung und Betreuung.

Die vergleichsweise hohe Zahl der Abbrecher kommt den Gesprächen zufolge eher durch persönliche Umstände und möglicherweise auch durch falsche Erwartungen der Studierenden zustande. Dem versucht die Hochschule inzwischen durch eine verbesserte Auswahl und Information der Studierenden zu begegnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Der Studiengang wird berufsbegleitend in Teilzeitform (120 ECTS in 6 Semestern) in Präsenzwochen absolviert. Präsenzblöcke finden alle drei bis vier Wochen von Donnerstag bis Samstag in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Termine werden den Studierenden rechtzeitig über das Campusmanagementsystem mitgeteilt. Für die Präsenzphasen besteht keine Anwesenheitspflicht.

Auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikation der Studierenden wird eingegangen. Je nach Studienvoraussetzungen absolvieren die Studierenden die Module „Fachpraktikum“ und „Praxissemester“ in einem unterschiedlichen zeitlichen Umfang, der sich an den Vorkenntnissen der Bewerber orientiert.

Dem Studienverlaufsplan zufolge sind in den Semestern in der Regel zwischen 17 und 20 ECTS (1. Sem: 17 ECTS; 4. Sem.: 18 ECTS und 2., 3. und 6. Semester je 20 ECTS) zu erreichen. Eine Ausnahme bildet das 5. Semester. Hier sind (je nach Voraussetzungen der Teilnehmer) entweder 12 oder 25 ECTS-Punkte im Rahmen des Praxissemesters zu erbringen.

Der Modulübersicht zufolge werden mit der Ausnahme des Praxissemesters im 5. Semester, das mit einem Praxisbericht und einer Präsentation abgeschlossen wird, alle Module mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Lt. Studienverlaufsplan sind damit in den meisten Semestern nur eine, zwei oder drei Prüfungen abzulegen. Nur im dritten Semester sind vier Prüfungen vorgesehen.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang gut studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsbelastung erscheinen angemessen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird der Workload regelmäßig überprüft. Die Arbeitsbelastung über die Semester könnte allerdings noch gleichmäßiger auf die Semester verteilt werden. Der Studierbarkeit entgegen kommt sicherlich die Möglichkeit, je nach Vorkenntnissen in ausgewählten Modulen unterschiedlich viele ECTS-Punkte zu erwerben, allerdings weist die Gutachtergruppe an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass dieses Vorgehen noch transparenter darzustellen ist.

Die Studienorganisation stellt ein überschneidungsfreies Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicher. Präsenzveranstaltungen finden geblockt statt. Die Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs und berichteten von einer sehr guten Beratung und Betreuung seitens der Lehrenden und der Studiengangskoordination.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Studiengang in Teilzeit (90 ECTS in 5 Semestern) durchgeführt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden innerhalb von Präsenzblöcken, üblicherweise in Form von Präsenzwochen (Montag bis Samstag) durchgeführt.

Lt. ursprünglich vorgelegtem Studienverlaufsplan verteilten sich die zu erbringenden ECTS-Punkte wie folgt: Im ersten Semester sind 16 ECTS-Punkte zu erbringen, im zweiten und dritten Semester 23 ECTS, im vierten 12 ECTS und im letzten Semester 10 ECTS. Nach Berichtserstellung wurde von der Hochschule ein modifizierter Studienverlaufsplan vorgelegt, demzufolge nach

Verschiebung zweier Module jetzt im ersten Semester 18 ECTS-Punkte zu erbringen sind, im zweiten Semester dann 16 ECTS. Für das dritte Semester werden 21 ECTS, für das vierte Semester 20 ECTS-Punkte und dadurch, dass die Masterarbeit bereits im vierten Semester begonnen werden kann für das fünfte Semester nur noch 15 ECTS-Punkte erreicht.

Mit der Ausnahme des Moduls „Projektarbeit“, das mit einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium abgeschlossen wird, wird der Modulübersichtstabelle zufolge in den Modulen jeweils nur eine Prüfung durchgeführt.

Die Studierenden sind nach Angaben der Hochschule in der Regel berufstätig und werden teilweise für die Präsenzkurse vom Arbeitgeber freigestellt. Da das Studium unmittelbar mit der beruflichen Praxis verbunden ist, können den Antragsunterlagen und den geführten Gesprächen zufolge Synergien genutzt werden, z.B. indem im Rahmen der Projektarbeit ein Brandschutzkonzept für ein laufendes Projekt aus der Berufstätigkeit erstellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang gut studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsbelastung erscheinen angemessen, die Nutzung der Synergien mit der Berufstätigkeit sind plausibel. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird der Workload regelmäßig überprüft. Die Arbeitsbelastung über die Semester wurde durch die Verschiebungen der Module gemäß dem neu vorgelegten Studienverlaufsplan gleichmäßiger verteilt, so dass zwischen 15 und 21 ECTS-Punkte pro Semester vergeben werden.

Die Studienorganisation stellt ein überschneidungsfreies Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicher und bietet der Zielgruppe der berufstätigen Studierenden entsprechend geblockte Präsenzen an. Die Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs und berichteten von einer sehr guten Beratung und Betreuung seitens der Lehrenden und der Studiengangskoordination.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den Studiengängen handelt es sich um drei weiterbildende Masterstudiengänge (siehe dazu Prüfbericht). Das Profil der berufsbegleitenden Studiengänge wird in den Antragsunterlagen von der Hochschule als anwendungsorientiert bezeichnet (siehe dazu unter Curriculum). Der Studiengang Non-Destructive Testing richtet sich ausschließlich an Studierende aus dem Ausland,

und wird in Vollzeit und Präsenz angeboten. (Zu diesen beiden Aspekten, die keinen besonderen Profilanpruch im engeren Sinne darstellen siehe Curriculum). Ein Profil im Sinne von Anwendungs- oder Forschungsorientierung wurde nicht ausgewiesen. Die beiden anderen Studiengänge richten sich vornehmlich an Berufstätige und werden berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt. Präsenzen finden geblockt statt. Zu diesem besonderen Profilanpruch siehe unten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Es werden 120 ECTS-Punkte in 6 Semestern vergeben.

Der Präsenzunterricht findet geblockt und teilweise an Wochenenden statt, um Arbeitnehmern, die sich dafür freinehmen müssen (falls sie nicht vom Arbeitgeber freigestellt werden), entgegenzukommen. Eine Anwesenheitspflicht existiert in der Regel nicht und die Hochschule nutzt auch Elemente des e-Learning, um Studierende zu unterstützen, die an Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Präsenz- und Prüfungszeiten werden frühzeitig bekanntgegeben, was den Studierenden nach eigenen Angaben eine gute Planbarkeit ermöglicht.

Nach Aussagen der Hochschule und der Studierenden werden die Studierenden besonders intensiv beraten und betreut.

So finden in der Regel Auswahl- und Beratungsgespräche vor Studienantritt statt, die Studiengangskoordinatorinnen sind am Anfang und Ende der Präsenzphasen vor Ort und stehen als Ansprechpartnerinnen bei Problemen zur Verfügung. Sonderstudienpläne, um auf besondere Situationen einzugehen, können in Einzelfällen abgesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die Charakteristika eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs angemessen darstellt. Die zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Semester sind reduziert und die Regelstudienzeit ist angemessen verlängert (zur Verteilung der ECTS siehe allerdings unter Curriculum).

Die Studienorganisation (z.B. Lage der Präsenzen teilweise am Wochenende) geht nach Ansicht der Gutachtergruppe gut auf die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden ein. Die besondere Beratung und Betreuung der Studierenden ist in den Antragsunterlagen und den Gesprächen deutlich geworden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Es werden 90 ECTS-Punkte in 5 Semestern vergeben.

Der Präsenzunterricht findet geblockt und teilweise an Wochenenden statt, um Arbeitnehmern, die sich dafür freinehmen müssen (falls sie nicht vom Arbeitgeber freigestellt werden), entgegenzukommen. Eine Anwesenheitspflicht existiert in der Regel nicht und die Hochschule nutzt auch Elemente des e-Learning, um Studierende zu unterstützen, die an Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Präsenz- und Prüfungszeiten werden frühzeitig bekanntgegeben, was den Studierenden nach eigenen Angaben eine gute Planbarkeit ermöglicht.

Nach Aussagen der Hochschule und der Studierenden werden die Studierenden besonders intensiv beraten und betreut.

So finden in der Regel Auswahl- und Beratungsgespräche vor Studienantritt statt, die Studiengangskoordinatorinnen sind am Anfang und Ende der Präsenzphasen vor Ort und stehen als Ansprechpartnerinnen bei Problemen zur Verfügung. Sonderstudienpläne, um auf besondere Situationen einzugehen können in Einzelfällen abgesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die Charakteristika eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs angemessen darstellt. Die zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Semester sind reduziert und die Regelstudienzeit ist angemessen verlängert.

Die Studienorganisation (z.B. Lage der Präsenzen teilweise am Wochenende) geht nach Ansicht der Gutachtergruppe gut auf die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden ein. Die besondere Beratung und Betreuung der Studierenden ist in den Antragsunterlagen und den Gesprächen deutlich geworden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

In den Antragsunterlagen wird eine Abstimmung der wissenschaftlichen Leitung der Studiengänge mit dem Studiengangsmanagement und den jeweiligen Modulverantwortlichen zur Weiterentwicklung der Studiengänge beschrieben. Dazu finden regelmäßige Treffen statt.

Die Mehrzahl der Dozierenden kommt von Universitäten oder hat eine universitäre Ausbildung erfolgreich absolviert und präsentiert somit eine wissenschaftsgeleitete Lehre. Die Vortragenden werden entsprechend ausgewählt und dazu angehalten, auch neueste Forschungsergebnisse in die Lehre einzubringen.

Alle Studiengänge setzen neben professoralen Lehrenden auch Lehrende aus der Praxis ein, die aktuelle anwendungsorientierte Fragestellungen mit einbringen.

Die Lehrenden sowie die wissenschaftliche Leitung halten Literaturhinweise zu den Fachinhalten auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Jedes Modul wird durch eine/-n Modulverantwortliche/-n fachlich geleitet und unterstützt. Der/die Modulverantwortliche berät gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangsmanagement den inhaltlichen Ablauf und verantwortet die Auswahl und Abstimmung der Dozierenden. Aufgabe der wissenschaftlichen Leitung und der Modulverantwortlichen ist es, in enger Abstimmung mit dem Studiengangsmanagement Vorschläge zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studienganges unter dem Gesichtspunkt der steten Verbesserung des Lehrangebotes und Anpassung an die Erfordernisse von Wissenschaft und Praxis zu erarbeiten. Dazu finden regelmäßig Treffen statt.

Für die Studiengänge Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung sowie Vorbeugender Brandschutz wurden Beiräte eingerichtet. Die Gutachtergruppe empfiehlt auch für den Studiengang Non-Destructive Testing einen Beirat einzurichten. Wegen der internationalen Studierendenschaft, sollten im Beirat möglichst auch Persönlichkeiten aus dem Ausland vertreten sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist in den Antragsunterlagen und den geführten Gesprächen deutlich geworden, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aller Studiengänge gewährleistet ist. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von der wissenschaftlichen Leitung, dem Studiengangsmanagement und den Lehrenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Entsprechende Treffen auch unter Einbeziehung der Kooperationspartner finden regelmäßig statt. Dabei erfolgt durch die am Studiengang Beteiligten auch eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung

- Es wird empfohlen, für den Studiengang Non-Destructive Testing einen Beirat einzurichten.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Es wurden die Evaluationsordnung, Ergebnisse der Befragungen und Zahlen zum Studienerfolg vorgelegt. (Da die Studiengänge in der Vergangenheit unterschiedlich stark nachgefragt wurden und teilweise auch nicht in allen Jahren angeboten wurden, liegen nicht für alle Semester Zahlen zum Studienerfolg vor (s.u.))

Die Hochschule führt in allen Studiengängen Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen durch. In den Gesprächen berichteten die Studierenden und Alumni, dass die Ergebnisse auch mit den Studierenden besprochen werden und darüber hinaus auch im direkten persönlichen Kontakt Probleme angesprochen werden können, z.B. auch bei den berufsbegleitenden Studiengängen bei der Studiengangskoordinatorin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring in der Form von Lehrveranstaltungs-, Modulevaluationen und Befragungen der Absolvent*Innen. Die Erhebungen ermöglichen es, dass aus den Ergebnissen ggf. konkrete Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden und die Studiengänge so fortwährend weiterentwickelt werden. Die an den jeweiligen Evaluationen beteiligten Interessensgruppen werden entsprechend informiert. Der Qualitätsregelkreis scheint an der Hochschule auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Kooperationspartners angemessen realisiert. Die Gutachtenden gewannen zudem den Eindruck, dass innerhalb des Studiengangs eine sehr konstruktive und offene Feedbackkultur besteht, was sehr zu begrüßen ist.

Die Erfolgszahlen der Studiengänge (siehe 4.1) zeigen, dass die Erfolgsquoten teilweise recht niedrig sind.

Speziell im Studiengang NDT war die Abbrecherquote nach Auskunft der Hochschule anfänglich sehr hoch. Gründe dafür waren teilweise gesundheitlicher oder familiärer aber auch finanzieller Natur oder kamen durch eine Unterschätzung der Anforderungen des Studiums zustande. Hier hat die Hochschule inzwischen die Beratung und die Auswahl der Interessenten intensiviert. Die Gutachtergruppe empfiehlt für den Studiengang NDT die Lehrinhalte und das fachliche Anforderungsniveau der Theoriemodule des Studiengangs noch transparenter darzustellen.

Bei den berufsbegleitenden Studiengänge wird die Überschreitung der Regelzeit auch auf die individuelle Planung der berufstätigen Studierenden zurückgeführt, die z.B. im Studiengang Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung teilweise erst nach der vorgesehen Regelstudienzeit mit dem Schreiben der Abschlussarbeiten begonnen haben. (Dieser Studiengang wurde auch aufgrund einer geringen Nachfrage nicht in allen Jahren angeboten.) Auch hier sollen zukünftig Maßnahmen ergriffen werden, um eine zeitnahe Anfertigung der Arbeiten sicherzustellen.

Insgesamt ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe in den Unterlagen und den Gesprächen deutlich geworden, dass die Hochschule die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings zur Qualitätsverbesserung der Studiengänge einsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dresden International University verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. In den Unterlagen wird das Gleichstellungskonzept der DIU beschrieben

und festgehalten, dass sich die DIU als An-Institut der TU Dresden auch dem Gleichstellungskonzept der TU verpflichtet fühlt.

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich ist formal in den einzelnen Prüfungsordnungen eingebettet. Dieser ist vorgesehen, wenn Studierende wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage [sind], Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen (siehe § 7 (10) der Prüfungsordnung NDT und § 7 (8) der Prüfungsordnungen der Studiengänge Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung sowie Vorbeugender Brandschutz.).

Die DIU ist eigenen Angaben zufolge ausgestattet, Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen das Studium zu ermöglichen. Auch Studierende mit Kind sollen jederzeit die Möglichkeit haben vor Ort zu sein, falls keine feste Betreuungssituation vorhanden ist. Generell werden mit schwangeren Studierenden oder in Elternzeit befindlichen Teilnehmern individuelle Vereinbarungen zur Fortsetzung des Studiums getroffen, die auch ein Aufholen des verpassten Lernstoffs ermöglichen, um das Studium ggf. sogar in der gleichen Jahrgangsguppe fortzusetzen und gemeinsam abzuschließen. Besonders durch die Digitalisierung der Lehre aufgrund der Umstände der letzten 1.5 Jahre sind hier neue Rahmenvoraussetzungen geschaffen, die es dieser Gruppe erleichtert, ein Studium aufzunehmen.

Mit beeinträchtigten Teilnehmer*innen z.B. mit einem geringeren Hörvermögen, psychischen Problemen oder auch zeitlich begrenzten Gehproblemen werden jeweils individuelle Gespräche vereinbart, um einen möglichst reibungslosen Studienablauf zu garantieren und gemeinsam nach Lösungen zur Erreichung des Studienziels zu suchen. Lösungen wurden u.a. in Form von Beurlaubungen von Urlaubssemestern zur Verbesserung des Gesundheitszustandes gefunden oder auch mit Prüfungen, die aufgrund von wichtigen Arztterminen verschoben bzw. nachgeschrieben werden konnten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

Der Frauenanteil bei den Studierenden im Studiengang Non-Destructive Testing ist mit insgesamt 14% sehr gering. Auf Ebene des professoralen Personals und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind keine Frauen vertreten. Der Hochschule ist den Antragsunterlagen zufolge bewusst, dass in Zukunft mehr auf eine paritätische Aufteilung des Lehrpersonals geachtet werden muss.

Den geringen Frauenanteil unter den Studierenden führt die Hochschule auch auf Verhältnisse in den jeweiligen Hauptherkunftsländern der Studierenden zurück. Allerdings verfügten diejenigen Frauen, die sich bislang beworben haben, auch über die notwendigen Qualifikationen, konnten zugelassen werden und das Studium aufnehmen.

Die Hochschule ist sehr bemüht, auf die unterschiedlichen kulturellen Herkünfte der internationalen Studierenden zu achten, um u.a. internationale Feiertage (z.B. chinesisches Neujahrsfest) bei der Prüfungsplanung zu berücksichtigen. Es wurde für Studierende aus dem Ausland 2018 die Stelle des Community Managers neu eingerichtet, der Studierende z.B. bei der Wohnungssuche und der Krankenversicherung unterstützt.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Der Studiengang ist seit der letzten Akkreditierung erst zwei Mal gestartet. Während in der ersten Kohorte keine Frauen das Studium aufnahmen, waren es im zweiten zustande gekommenen Matrikel 30%. Dabei ist die Aufnahmequote bei den Frauen mit ca. 75% höher als bei den Männern (kleiner als 50%).

Mit nur einer Frau im gesamten Lehr-Team hat sich die Hochschule den Antragsunterlagen zufolge vorgenommen, in Zukunft mehr auf eine paritätische Aufteilung des Lehrpersonals zu achten.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs berücksichtigt werden. Zur Erhöhung des Frauenanteils in diesem Studiengang empfiehlt die Gutachtergruppe, die

humanitären und biomedizinischen Aspekte und Anteile des Studiengangs noch stärker zu bewerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule beträgt der Frauenanteil bei den Studienanfängern ca. ein Viertel, auf Ebene des professoralen Personals und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind 7 Frauen vertreten (von insgesamt 42). Die Hochschule beschreibt in den Antragsunterlagen Maßnahmen, um das Studium für Frauen attraktiver zu machen. So werde bei der Neubesetzung des Lehrpersonals gezielt auf qualifiziertes weibliches Personal zugegangen. So konnten z. B. für das kommende Studienjahr zwei Prüffingenieurinnen für vorbeugenden Brandschutz zur Verstärkung des Prüfer- und Mentorenteams im Modul 10 gewonnen werden.

Zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie bietet das Studium ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität. Urlaubssemester, das Angebot, Modulwochen in Folgematrikeln nachholen oder online verfolgen zu können und Prüfungsleistungen zu individuell vereinbarten Terminen erbringen zu können, lassen sich im Einzelfall vereinbaren. Die Digitalisierung der Lehre, die aufgrund der Umstände der letzten 1,5 Jahre geschaffen wurden, erleichtern es auch Studierenden mit Kind, ein Studium aufzunehmen. Auch individuelle Lösungen für Studierende mit Kind werden gefunden.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In allen drei Studiengängen wird mit nicht-hochschulischen Einrichtungen kooperiert. Es gilt der in Kapitel 1.8 dieses Berichts beschriebene Sachverhalt. Entsprechende Kooperationsverträge wurden vorgelegt. Die Hochschule trägt demnach die inhaltliche Gesamtverantwortung. Eine Delegation von Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals findet explizit nicht statt.

Die Studierenden sind ausschließlich in den DIU-Masterstudiengängen Non-Destructive Testing, Fahrzeugsicherheit- und Verkehrsunfallforschung und Vorbeugender Brandschutz eingeschrieben und erwerben Leistungen nur in diesen Studiengängen, welche in Kooperation mit den aufgeführten Partnern angeboten werden. Sie sind in die akademische Selbstverwaltung der DIU sowie die Nutzung der DIU-Ressourcen eingebunden und verfügen über die gleichen Rechte wie alle anderen Studierenden der DIU.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Sachstand

In das NDT- Curriculum ist als eigenständiges Modul der BC-Kurs der Deutschen Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung integriert. Wegen der steigenden Anzahl an Studierenden wurde der BC-Kurs zwischenzeitlich an den Standort der DGZfP nach Berlin verlagert, wo auf Gerätschaften aller von der DGZfP vertretenen ZfP-Techniken zurückgegriffen und die Studierenden so auch praktisch tätig werden können. Der Kurs wird für die DIU in englischer Sprache durchgeführt, für dessen Durchführung jeweils vorab ein Vertrag mit der DGZfP geschlossen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in Konzeption und Umsetzung allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO, die auch an Studiengänge gestellt werden, die ohne Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Gutachtenden kommen zu dem Votum, dass die Hochschule über den einschlägigen Kooperationsvertrag, hinreichend sichergestellt hat, dass den Studiengang betreffende Hoheitsrechte nicht an den außerhochschulischen Kooperationspartner delegiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Sachstand

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, ein Fachpraktikum an der Verkehrsunfallforschung der TU Dresden GmbH (VUFO) zu absolvieren. Im Rahmen des interdisziplinären GIDAS-Projekts dokumentiert, rekonstruiert und analysiert die VUFO im Großraum Dresden pro Jahr etwa 1.000 Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Die hierbei im Auftrag der Forschungsvereinigung Automobiltechnik (FAT) e.V. erhobenen Daten dienen unter anderem Fahrzeugherstellern und -zulieferern als Datenbasis für die Weiterentwicklung von passiven, integralen und aktiven Sicherheitssystemen sowie Funktionen des automatisierten Fahrens.

Die Studierenden fahren im Praktikum mit zu Unfallorten, praktizieren eine komplette Unfallaufnahme und Dokumentation und stellen die gewonnenen Daten im Anschluss in einem standardisierten Fallgutachten zusammen.

Der entsprechende Kooperationsvertrag wurde vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in Konzeption und Umsetzung allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO, die auch an Studiengänge gestellt werden, die ohne Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Gutachtenden kommen zu dem Votum, dass die Hochschule, über den einschlägigen Kooperationsvertrag, hinreichend sichergestellt hat, dass den Studiengang betreffende Hoheitsrechte nicht an den außerhochschulischen Kooperationspartner delegiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Vorbeugender Brandschutz

Sachstand

Der Studiengang Vorbeugender Brandschutz wird in Kooperation mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung GmbH (EIPOS) durchgeführt. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde vorgelegt.

Die gemeinnützige EIPOS ging 2012 mit ihrem Kerngeschäft aus dem im Jahr 1990 gegründeten Europäischen Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e. V. hervor. Seit 2014 ist sie, wie die DIU auch, eine 100%ige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft (TUDAG) mit Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zur DIU.

EIPOS bietet Weiterbildung für Ingenieure, Architekten und vergleichbar qualifizierte Fach- und Führungskräfte im Bereich des Bau- und Brandschutzes spezialisiert an und verfügt über ein Portfolio für die Brandschutzbranche (u.a. Fachplaner und Sachverständigen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, des gebäudetechnischen Brandschutzes sowie der Bauausführung (Fachbauleitung Brandschutz/brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in Konzeption und Umsetzung allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO, die auch an Studiengänge gestellt werden, die ohne Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Gutachtenden kommen zu dem Votum, dass die Hochschule, über den einschlägigen Kooperationsvertrag, hinreichend sichergestellt hat, dass den Studiengang betreffende Hoheitsrechte nicht an den außerhochschulischen Kooperationspartner delegiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Eine Double Degree Variante für den Studiengang Non-Destructive Testing wird nach Angaben der Hochschule nicht mehr angeboten.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Begehung online durchgeführt. Während der Erstellung des Akkreditierungsberichtes wurde von der Hochschule ein modifizierter Studienverlauf für den Studiengang Vorbeugender Brandschutz vorgelegt, um die zu erbringenden ECTS-Punkte gleichmäßiger über die Semester zu verteilen. Die sich dadurch ergebenden Änderungen wurden in der hier vorliegenden Version des Akkreditierungsberichtes kenntlich gemacht (siehe unter 2.1 und 2.2.2. (Curriculum und Studierbarkeit)).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkrVO)
- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Christian Birkner, Technische Hochschule Ingolstadt, Lehrgebiet: Testmethoden in der Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugsysteme und deren Regelungen
 - Prof. Dr.-Ing Anne Schulz-Beenken, Fachhochschule Südwestfalen, FB Maschinenbau - Automatisierungstechnik, Fachgebiet: Werkstofftechnik
 - Prof. Dr. Zehfuß, TU Braunschweig, Fachgebiet Brandschutz des Instituts für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Dipl.-Ing. Martina Baucks, Lenze SE, Abt. EDP/ Konstruktionsdienste
- c) Vertreterin der Studierenden
 - Franziska Raudonat, (Master Wirtschaftsinformatik, Universität des Saarlands)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Non-Destructive Testing

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|------------|--|--------------|-----------|--|--------------|------------|--|--------------|--------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WS 2016/2017 | 14 | 6 | 43% | 1 | 0 | 0% | 10 | 5 | 50% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2017/2018 | 24 | 3 | 13% | 10 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 3 | 0 | 0,00% |
| WS 2018/2019 | 20 | 2 | 10% | 8 | 1 | 13% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2019/2020 | 18 | 0 | 0% | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| Insgesamt | 76 | 11 | 14% | 19 | 1 | 5% | 10 | 5 | 50% | 3 | 0 | 0,00% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2016/2017 | 0 | 8 | 3 | 0 | |
| WS 2017/2018 | 0 | 11 | 2 | 0 | |
| WS 2018/2019 | 0 | 4 | 4 | 0 | |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| Insgesamt | 0 | 23 | 9 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2016/2017 | 0 | 1 | 10 | 0 | |
| WS 2017/2018 | 0 | 10 | 0 | 3 | |
| WS 2018/2019 | 0 | 8 | 0 | 0 | |
| WS 2019/2020 | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung

Anlage 6.16: Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|------------|--|--------------|-----------|--|--------------|-----------|--|--------------|-----------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| SS 2016 | 9 | 0 | 0% | 4 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0,00% |
| SS 2018 | 10 | 3 | 30% | 9 | 0 | 0% | 0 | 0 | | 1 | 0 | 0,00% |
| Insgesamt | 19 | 3 | 30% | 13 | 0 | 0% | 1 | 0 | 0% | 2 | 0 | 0% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anlage 6.17: Erfassung "Notenverteilung"

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2018/2019 | 1 | 9 | | | |
| WS 2017/2018 | 2 | 9 | 5 | - | - |
| WS 2016/2017 | - | 12 | 2 | - | - |
| WS 2015/2016 | 1 | 15 | 4 | - | - |
| WS 2014/2015 | 2 | 12 | 2 | - | - |
| WS 2013/2014 | - | 9 | 3 | - | - |
| Insgesamt | 6 | 66 | 16 | - | - |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anlage 6.18: Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2018/2019 | | 7 | 10 | 10 | |
| WS 2017/2018 | 1 | 6 | 11 | 16 | |
| WS 2016/2017 | | 6 | 11 | 14 | |
| WS 2015/2016 | | 9 | 15 | 20 | |
| WS 2014/2015 | | 1 | 9 | 16 | |
| WS 2013/2014 | | 5 | 8 | 12 | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 16.03.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 14.09.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 10.11.2021 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Kooperationspartner, Studierende und Absolvent*innen |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | |

Studiengang 01–03: Non-Destructive Testing, Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung, Vorbeugender Brandschutz

| | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Erstakkreditiert am: | Von 06.10.2015 bis 30.09.2022 |
| Begutachtung durch Agentur: | ZEvA |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fach-

wissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)